

## **BGer 4A\_509/2023 vom 8. November 2023**

Bundesgericht, 2023-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_509\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_509_2023)

FR: TF 4A\_509/2023 du 8 novembre 2023

IT: TF 4A\_509/2023 del 8 novembre 2023

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A\_509/2023

Verfügung vom 8. November 2023

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_ GmbH,

Beschwerdeführerin,

gegen

Genossenschaft B.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwältin Nicole Beranek Zanon,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Urheberrecht; Rückzug der Beschwerde,

Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt,  
Einzelgericht,

vom 26. September 2023 (ZK.2022.11).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin ihre mit Eingabe vom 3. Oktober 2023 (Poststempel vom 17. Oktober 2023) erhobene Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, Einzelgericht, vom 26. September 2023 mit Schreiben vom 6. November 2023 zurückgezogen hat;

dass die Beschwerdeführerin in ihrem Rückzugsschreiben beantragt, es sei auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 2 BGG );

dass die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ist ( Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ) und im vorliegenden Fall keine Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten nach Art. 66 Abs. 2 BGG rechtfertigen würden, indessen bei der Bemessung der Gerichtskosten dem geringen Aufwand für das vorliegende Verfahren Rechnung zu tragen ist;

dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist ( Art. 68 BGG );

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren 4A\_509/2023 wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Einzelgericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. November 2023

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.